

1231
126/
2

Teil 2: Text

1. Gestaltung der Dächer (Wohngebäude und Nebengebäude)
 - a) Sattel- und Walmdächer sind mit Dachziegel einzudecken, in einer der nachstehenden Farben:
rotbraun-, grau- und Schieferton. ✓
 - b) Dachausbauten sind außer bei Dächern mit einer Dachneigung von größer als 45° nicht erlaubt. ✓
 - c) Der Sparrenanfallspunkt des Hauptgesimses - Schnittpunkt Oberkante Sparren mit der Außenseite der Außenwand - darf höchstens 3,00 m über Oberkante des fertigen Erdgeschoßbodens liegen. ✓
 - d) Flachdächer sind hellbekiest auszuführen, farbige Bekiesung ist nicht erlaubt. ✓
 - e) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern von 0° - 5° Dachneigung zu versehen. Die Dächer sind wie unter d) auszuführen. ✓

2. Gestaltung der sonstigen Außenflächen der Gebäude
 - a) Die Wohngebäude, Garagen und Nebengebäude sind in rot- gelb- braunflammiert- bis graufarbenen Verblendmauerwerk bzw. Kalksandstein auszuführen. ✓
Höchstens $1/3$ der Gesamtfläche kann in hellen, nicht ins blaue gebrochenen, Weißtönen gestaltet werden. Die Nebengebäude sind wie die Hauptgebäude zu gestalten. ✓
 - b) Blech- und Asbestzementgaragen sind nicht zugelassen. ✓

3. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.

247/
127/
h.

4. Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedigungen sind Holzzäune bis 70 cm Höhe, 30 cm hohe Sockel aus Naturstein-, Betonstein- und Klinkermauern erlaubt sowie lebende Hecken. Bestehende Bepflanzung vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bleibt davon unberührt.

5. Die Sockelhöhen der Gebäude, auch Nebengebäude, werden im Einzelnen von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festgelegt. Sie dürfen 50 cm im Mittel nicht überschreiten.

6. Die festgelegten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung ab 70 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

147
128/2

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 29. März 1965

Ladbergen, den 31. 3. 1965

J. Jansing
Bürgermeister



W. Lütjens
Ratsmitglied

W. J. A. Dündziak
Schriftführer

Vom Rat der Gemeinde Ladbergen am **17. 9. 1975** aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 75 S. 91), der Bestimmungen der BauN VO in der Fassung vom 26. 11. 68, ber. 20. 12. 1968 (BGBl. I S. 11), § 9 (2) BBauG, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GVBl. S. 299) und § 103 BauO NW in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

6. 1. 1976

Ladbergen, den ~~19. August 1970~~

J. Jansing
Bürgermeister



H. O. Krumm
Ratsmitglied

W. J. A. Dündziak
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom **03. Juni 1976** Az. **34.4.1-5304-22/76** genehmigt.

Münster, den **3. Juni 1976**

Der Regierungspräsident
W. A. Dündziak
Regierungsbaurat

(Siegel)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am **28. Juli 1976** ortsüblich bekanntgemacht.

Ladbergen, den **02. August 1976**



W. J. A. Dündziak
Gemeindedirektor

Hinweis:
aufgehoben durch Satzung vom 15.1.1986;
vom gleichen Tage datieren neue örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW;
veröffentlicht am 22.1.1986;
rechtskräftig seit 22.1.1986